

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Qualitätsschwein Zimmernsupra  
Christian Borgmann  
Ermstedter Straße 1  
99100 Zimmernsupra

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Frau Recknagel

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737869  
Telefax 0361 37-737848

angelika.recknagel@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

## Genehmigungsbescheid 49/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1740).

Antrag der Firma Qualitätsschwein Zimmernsupra, Ermstedter Straße 1 in 99100 Zimmernsupra vom 09.12.2013 (eingegangen am 11.12.2013), zuletzt ergänzt am 14.01.2015 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln sowie Güllelagerung durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort 99100 Zimmernsupra

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)

420.13-8711.05-49/13

Weimar  
**01.06.2015**

### B e s c h e i d :

#### 1.

Die Firma Qualitätsschwein Zimmernsupra erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) sowie der Nr. 7.1.7.1 i.V.m. 7.1.8.2 und 1.2.2.2 i.V.m 9.1.1.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE8082050000300444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von gesamt 4044 (473,1 GV) Schweinen**

davon

**Mastschweine mit einer Kapazität von 2454 (237,5 GV) Tierplätzen sowie Sauen mit einer Kapazität von 643 (207,2 GV) Tierplätzen und Ferkel mit einer Kapazität von 947 (28,4 GV) Tierplätzen****sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 5970 m<sup>3</sup> (Netto)**

Die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Maßnahmen:

- Errichtung des Fermenters aus Stahlbeton  
Durchmesser<sub>innen</sub>: 24,0 m  
Höhe: 6,0 m  
Freibord: 0,7 m  
Fassungsvermögen: 2400 m<sup>3</sup> (Netto)  
mit mittiger Stützsäule und gasdichter Doppelfolieabdeckung einschließlich Gasspeicherung mit V = 2951 m<sup>3</sup>  
Installation eines Düsensystems zur Eindüsung von Gülle
- Umnutzung des mit Bescheid unter 37/12 genehmigten Güllebehälters als Endlager / Nachgärer und Lageänderung anstelle östlich von Stall 6 nun zwischen Stall 5 und Stall 6 (geänderter Lageplan vom 02.09.2014)  
Durchmesser<sub>innen</sub>: 21,5 m  
Höhe: 10,0 m  
Freibord: 0,7 m  
Fassungsvermögen: 3376 m<sup>3</sup> (Netto)  
Ausstattung mit mittiger Stützsäule und gasdichter Doppelfolieabdeckung einschließlich Gasspeicherung mit maximal V = 4816 m<sup>3</sup>  
Installation eines Düsensystems zur Eindüsung von Gülle
- Errichtung des Technik-Raummoduls zwischen Fermenter und Güllebehälter (neu Endlager/Nachgärer) für dienende MSR-Technik, Entschwefelungseinrichtung etc.
- Errichtung von Eintragstechnik/Doppelstopfschnecke/Aufgabetrichter für die Eintragung von NAWARO's
- Abdeckung der bestehenden zwei Gülleendläger (2 x 1450 m<sup>3</sup> Netto) mit Kunststoffschwimmkörpern
- Errichtung eines Güllegebers (Befüllgalgen) am Abtankplatz
- Errichtung von 2 Zündstrahlmotoren (Zündöl Rapsmethylester) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 576 kW in je einer Containervariante (gesamt FWL 1,15 MW)  
mit 2 x 1000 l doppelwandigen Behältern für Frischöl/Altöl und 4 x 1000 l doppelwandigen Behältern für Zündöl (RME) je Container sowie je ein Abgaskamin von 10 m über Grund
- Errichtung einer abgedeckten Notfackel mit 250 m<sup>3</sup> Gasdurchsatz und Höhe von 5 m über Grund
- Herrichtung der Erdumwallung um Fermenter und Endlager/Nachgärer mit einer Höhe von 1,20 m
- Umnutzung des östlichen Teils der Getreidelagerhalle (Anbau genehmigt mit Bescheid 37/12) zur NAWARO-Lagerung (Fahrsilo) sowie Errichtung einer Sickersaftgrube mit einem Fassungsvermögen von 13 m<sup>3</sup> incl. Füllstandskontrolle, unmittelbar an der Lagerhalle

einschließlich Roh- und Oberbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlagen nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung

und den Betrieb der wesentlich geänderten

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von gesamt 4044 (473,1 GV) Schweinen**

davon

**Mastschweine mit einer Kapazität von 2454 (237,5 GV) Tierplätzen sowie Sauen mit einer Kapazität von 643 (207,2 GV) Tierplätzen und Ferkel mit einer Kapazität von 947 (28,4 GV) Tierplätzen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle von 119 m<sup>3</sup> in einer Vorgrube i.V.m. einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung zur Erzeugung von Biogas mit einer täglichen Durchsatzleistung von 36,4 t und Rohgaserzeugung von 1,03 Mio.m<sup>3</sup>/Jahr, einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen (hier Biogas) dient, mit einem Fassungsvermögen von 9,7 t, einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.276 m<sup>3</sup> (netto) und einer Anlagen zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,15 MW**

Auf dem Grundstück in der Gemeinde 99100 Zimmernsupra, Gemarkung Zimmernsupra, Flur 2, Flurstück 110 (tw) und Flur 3, Flurstücke-Nr. 225, 226/1, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 229 (Laut Entwurf zur Flurbereinigung Flur 3, Flurstück 441).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die Genehmigung zur Eingriffsregelung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die Erlaubnis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Gülle) und die Zustimmung nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009 in der zuletzt gültigen Fassung ( Verordnung über tierische Nebenprodukte) und § 15 Tierische Nebenprodukteverordnung (TierNebV) vom 27.07.2006 in der zuletzt gültigen Fassung unter Erteilung der Zulassungs-Nr. **DE 16067 0013 11** mit ein:

Diese Genehmigung enthält weiterhin die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 70 Thüringer Bauordnung vom 13.03.2014 (GVBl. I Nr. 3, S. 49).

**2.**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- |     |                                                                                                                                                                                                |                   |            |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|------------|
| 1.  | Antrag                                                                                                                                                                                         |                   |            |
| 1.1 | Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG und auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung vom 09.12.2013, ergänzt am 25.02.2014, 14.07.2014, 14.10.2014, 29.10.2014 und 14.01.2015 | Formblatt 1.1-1.2 | (3 Blatt)  |
| 1.2 | Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 21.02.2014                                                                                                                                    |                   | (1 Blatt)  |
| 2.  | Antragsunterlagen                                                                                                                                                                              |                   |            |
| 2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung                                                                                                                                                              |                   | (30 Blatt) |
|     | <u>Anhang 1:</u> Zeichnung Änderung Gesamtanlage                                                                                                                                               | Maßstab 1 : 500   | (1 Blatt)  |
|     | <u>Anhang 2:</u> Zeichnung Silolagerhalle                                                                                                                                                      | Maßstab 1 : 100   | (1 Blatt)  |
|     | - Produktbeschreibung Silage-Sickersaftbehälter                                                                                                                                                |                   | (1 Blatt)  |
|     | - Produktbeschreibung CK 410 Bitumen-Lack                                                                                                                                                      |                   | (2 Blatt)  |
|     | <u>Anhang 3:</u> Zeichnungen und Unterlagen Biogasanlage                                                                                                                                       |                   |            |
|     | - Schnitt durch Rundbehälter                                                                                                                                                                   | Maßstab 1 : 200   | (1 Blatt)  |
|     | - Ansicht Biogasanlage                                                                                                                                                                         | Maßstab 1 : 200   | (1 Blatt)  |
|     | - Übersichtsplan                                                                                                                                                                               | ohne Maßstab      | (1 Blatt)  |
|     | - Rohrleitungsplan                                                                                                                                                                             | Maßstab 1 : 250   | (1 Blatt)  |
|     | - Fassfüllstation - Fundament                                                                                                                                                                  | Maßstab 1 : 25    | (1 Blatt)  |

|       |                                                                                                            |                     |            |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|
|       | - Fassfüllstation - Leitungsanschluss                                                                      | Maßstab 1 : 25      | (1 Blatt)  |
|       | - Leckerkennungssystem                                                                                     | ohne Maßstab        | (1 Blatt)  |
|       | - Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung Sauter Biogas GmbH                                        |                     | (16 Blatt) |
|       | - Biomasserechnung                                                                                         |                     | (5 Blatt)  |
|       | - Technische Daten Fassfüllstation FFS                                                                     |                     | (2 Blatt)  |
|       | - Technische Daten Über-/ Unterdrucksicherung ÜU-TT-150/200/273/300                                        |                     | (4 Blatt)  |
|       | - Technische Daten Luftdosierstation                                                                       |                     | (2 Blatt)  |
|       | - Technische Daten WANGEN-Pumpen/ Typ KL-S                                                                 |                     | (1 Blatt)  |
|       | - Technische Daten E-Series Horizontal Chopper Pumps                                                       |                     | (2 Blatt)  |
|       | - Technische Daten Plattenschieber WB11                                                                    |                     | (9 Blatt)  |
|       | - Technische Daten PSI Ringraumdichtungen                                                                  |                     | (12 Blatt) |
|       | - Technische Daten Gasfackel                                                                               |                     | (2 Blatt)  |
|       | <u>Anhang 4:</u> Zeichnung und Unterlagen BHKW                                                             |                     |            |
|       | - Technische Daten Zündstrahlaggregat Typ 6R20.1B                                                          |                     | (1 Blatt)  |
|       | - Draufsicht/ Schnitt/ Ansicht/ Fundament                                                                  | Maßstab 1 : 100     | (1 Blatt)  |
|       | - Technische Daten zur Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von SCHNELL-Zündstrahlaggregaten im Container |                     | (22 Blatt) |
|       | - Konformitätserklärung für EVU                                                                            |                     | (1 Blatt)  |
|       | - Zeichnung Einspeisung Synchrongenerator/ 1 Aggregat, 2 Aggregate                                         |                     | (2 Blatt)  |
|       | - Konformitätserklärung für EVU                                                                            |                     | (1 Blatt)  |
|       | - Schalldruckpegel der BHKW-Typen 6R20.1B/ 6R20.1BO im Container Standart-Version                          |                     | (1 Blatt)  |
|       | - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Schmieröltank mit Anlagen                                          |                     | (25 Blatt) |
|       | - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Zündöltank mit Anlagen                                             |                     | (21 Blatt) |
|       | - Technische Daten Rückkühler Axial mit Energieeffizienzklassen                                            |                     | (31 Blatt) |
|       | <u>Anhang 5:</u> Brandschutzkonzept mit Übersichtskarte (Maßstab 1 : 500)                                  |                     |            |
|       | - Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung Sauter Biogas GmbH                                        |                     | (16 Blatt) |
|       | - Ansicht Biogasanlage                                                                                     | Maßstab 1 : 200     | (1 Blatt)  |
|       | - Schnitt durch Rundbehälter                                                                               | Maßstab 1 : 200     | (1 Blatt)  |
|       | - Leckerkennungssystem                                                                                     | ohne Maßstab        | (1 Blatt)  |
|       | - Technische Daten zur Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von SCHNELL-Zündstrahlaggregaten im Container |                     | (17 Blatt) |
|       | <u>Anhang 6:</u> Gärrestabnahmevertrag                                                                     |                     |            |
|       | - Gülleabnahme                                                                                             |                     | (1 Blatt)  |
|       | - Gülleverwertungsplan                                                                                     |                     | (1 Blatt)  |
|       | - Unterpachtvertrag                                                                                        |                     | (6 Blatt)  |
| 2.2   | Immissionsschutz                                                                                           |                     |            |
| 2.2.1 | Fließbild Biogasanlage Zimmernsupra                                                                        |                     | (1 Blatt)  |
| 2.2.2 | Technische Betriebseinrichtungen                                                                           | Formblatt 2.1       | (5 Blatt)  |
| 2.2.3 | Verfahren (Stoffübersicht)                                                                                 | Formblatt 2.2       | (2 Blatt)  |
|       | Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)                                                 |                     |            |
|       |                                                                                                            | Formblatt 2.3       | (2 Blatt)  |
|       | Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)                             | Formblatt 2.4       | (2 Blatt)  |
|       | Technische Daten Biogas                                                                                    |                     | (4 Blatt)  |
|       | Sicherheitsdatenblatt TECTROL METHAFLEXX ZS PLUS                                                           |                     | (7 Blatt)  |
|       | Sicherheitsdatenblatt Biodiesel RME                                                                        |                     | (5 Blatt)  |
| 2.2.4 | Emissionen Luft                                                                                            | Formblatt 2.5-2.7   | (5 Blatt)  |
|       | Übersichtsplan                                                                                             | Maßstab 1 : 953     | (1 Blatt)  |
| 2.2.5 | Emissionen Lärm                                                                                            | Formblatt 2.8-2.9   | (2 Blatt)  |
| 2.2.6 | Störfall                                                                                                   | Formblatt 2.10      | (1 Blatt)  |
| 2.2.7 | Abfallverwertung/Abfallbeseitigung                                                                         | Formblatt 2.11-2.12 | (2 Blatt)  |
| 2.2.8 | Energieeffizienz/ Wärmenutzung                                                                             |                     | (1 Blatt)  |
| 2.2.9 | Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung                                                       |                     | (1 Blatt)  |

|       |                                                                                                                            |                        |            |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------|
| 2.3   | Bauvorlagen                                                                                                                |                        |            |
| 2.3.1 | Topographische Karte                                                                                                       | Maßstab ca. 1 : 27.728 | (1 Blatt)  |
| 2.3.2 | Zuteilungskarte (neuer Bestand)                                                                                            | Maßstab 1 : 2.000      | (1 Blatt)  |
| 2.3.3 | Übersichtsplan                                                                                                             | Maßstab 1 : 500        | (1 Blatt)  |
|       | Antrag auf Baugenehmigung                                                                                                  |                        | (5 Blatt)  |
|       | Baubeschreibung                                                                                                            |                        | (4 Blatt)  |
|       | Lageplan                                                                                                                   | Maßstab 1 : 500        | (1 Blatt)  |
|       | Technische Daten zur Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von SCHNELL-Zündstrahlaggregaten im Container                   |                        | (22 Blatt) |
|       | Konformitätserklärung für EVU                                                                                              |                        | (1 Blatt)  |
|       | Zeichnung Einspeisung Synchrongenerator/ 1 Aggregat                                                                        |                        | (1 Blatt)  |
|       | Zeichnung Einspeisung Synchrongenerator/ 2 Aggregate                                                                       |                        | (1 Blatt)  |
|       | Technische Daten Zündstrahlaggregat Typ 6R20.1B                                                                            |                        | (1 Blatt)  |
|       | Konformitätserklärung für EVU                                                                                              |                        | (1 Blatt)  |
|       | Leckerkennungssystem                                                                                                       | ohne Maßstab           | (1 Blatt)  |
|       | Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung Sauter Biogas GmbH                                                          |                        | (16 Blatt) |
|       | Draufsicht/ Schnitt/ Ansicht/ Fundament                                                                                    | Maßstab 1 : 100        | (1 Blatt)  |
|       | Ansicht Biogasanlage, Querschnitt, Grundriss                                                                               | Maßstab 1 : 200        | (3 Blatt)  |
|       | Schnitt, Ansichten                                                                                                         |                        |            |
|       | Brandschutzkonzept                                                                                                         |                        | (12 Blatt) |
|       | - Übersichtslageplan                                                                                                       | Maßstab 1 : 500        | (1 Blatt)  |
|       | Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung Sauter Biogas GmbH                                                          |                        | (16 Blatt) |
|       | - Übersicht, Querschnitt                                                                                                   | Maßstab 1 : 200        | (2 Blatt)  |
|       | - Leckerkennungssystem                                                                                                     | ohne Maßstab           | (2 Blatt)  |
|       | - Technische Daten zur Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von SCHNELL-Zündstrahlaggregaten im Container                 |                        | (15 Blatt) |
|       | - Technische Daten Zündstrahlaggregat Typ 6R20.1B                                                                          |                        | (1 Blatt)  |
|       | - Draufsicht/ Schnitt/ Ansicht/ Fundament                                                                                  | Maßstab 1 : 100        | (1 Blatt)  |
|       | Brandschutz                                                                                                                | Formblatt 2.13/ 2.14   | (2 Blatt)  |
| 2.4   | Arbeitsschutz                                                                                                              | Formblatt 2.15 – 2.17  | (3 Blatt)  |
| 2.5   | Wasserwirtschaft                                                                                                           |                        |            |
|       | Abwasser, Wasserversorgung                                                                                                 | Formblatt 2.18/1 – 2   | (2 Blatt)  |
|       | Unterlagen für Abwasseranlagen                                                                                             | Formblatt 2.19/1 – 2   | (2 Blatt)  |
|       | Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                                                       | Formblatt 2.20         | (1 Blatt)  |
|       | Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG/ Fermenter                                 | Formblatt 2.21/1 – 3   | (3 Blatt)  |
|       | Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG/ Endlager 1 - 3                            | Formblatt 2.21/1 – 3   | (3 Blatt)  |
|       | Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG/ Zündöllager BHKW-Container 1              | Formblatt 2.21/1 – 3   | (3 Blatt)  |
|       | Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG/ Schmieröllager BHKW-Container 1           | Formblatt 2.21/1 – 3   | (3 Blatt)  |
|       | Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG/ Zündöllager BHKW-Container 2              | Formblatt 2.21/1 – 3   | (3 Blatt)  |
|       | Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG/ Schmieröllager BHKW-Container 2           | Formblatt 2.21/1 – 3   | (3 Blatt)  |
| 2.6   | Natur und Landschaft                                                                                                       | Formblatt 2.22/1 – 3   | (3 Blatt)  |
| 3.    | Sonstiges                                                                                                                  |                        |            |
|       | Überschlägige Geruchs-Immissionsschutzprognose vom 25.11.2013, zuletzt ergänzt am 14.10.2014                               |                        | (55 Blatt) |
|       | Planung von Kompensationsmaßnahmen vom 6.12.2013, zuletzt ergänzt am 27.10.2014, erstellt von G&P Umweltplanung GbR Erfurt |                        | (8 Blatt)  |

Einschätzung der Vorhabenswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild (7 Blatt)  
vom 14.01.2015, erstellt von G&P Umweltplanung GbR Erfurt  
Vorprüfungsunterlagen des Einzelfalles nach UVPG vom 11.12.2013, (35 Blatt)  
ergänzt am 18.02.2014

### 3.

#### **Nebenbestimmungen**

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.  
Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.3 Der Beginn der Änderung der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha vorher anzuzeigen.
- 1.4 Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege Weimar, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar (Tel. 03643/818341 oder 818340) rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen.
- 1.5 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.6. Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen unter Nr. 22/92 vom 27.07.1992, Nr. 122/06 vom 18.04.2007 und Fristverlängerung unter Nr. 122/06/N1 vom 19.07.2010 und Nr. 09/10 vom 05.10.2011 und Fristverlängerung unter Nr. 09/10/N2 vom 27.10.2014 und Vorbescheid Nr. 37/12/VB vom 18.09.2013 zu Nr. 37/12 vom 04.07.2014 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bilden mit diesem einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.7 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 1.8 Der Erlass von weiteren Auflagen zur Anpassung an die Rechtslage oder an die Gegebenheiten des Einzelfalls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

Luftreinhaltung  
Bauphase

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.

Betriebsphase

- 2.2 In der Biogasanlage dürfen nur folgende Einsatzstoffe (Gesamtinput 36,4 t/d) eingesetzt werden:
- Schweinegülle (aus dem eigenen Betrieb)
  - Klee gras
  - Gras/Acker gras
  - Mais (Ganzpflanze)
- 2.3 Die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich sind ausreichend zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen, Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.  
Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 2.4 Die Lagerung der festen Eingangsstoffe (NAWARO's) im Freien ist nicht gestattet. Die umgenutzte Getreidelagerhalle (östlicher Anbau) zur Zwischenlagerung von NAWARO's ist nur zur Belieferung bzw. zur Entnahme zu öffnen (Schiebetore). Weitere emissionsmindernde Maßnahmen sind zu prüfen.
- 2.5 Der Fermenter und der Nachgärer/Endlager sind als geschlossene gasdichte Behälter auszuführen. Die Beschickung mit Rohgülle hat ausschließlich über Rohrleitungen, die mit festen Eingangsstoffen über die Eintragstechnik in den Fermenter zu erfolgen.
- 2.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem Datum, Art und Menge der Einsatzstoffe, die laufenden Messergebnisse zu Menge und Qualität des Biogases, Störungen und Ausfallzeiten der Verbrennungsmotoranlage sowie Zeiten des Abblasens von Biogas zu dokumentieren sind.  
Dieses Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.7 Die Gasspeicher sind entsprechend den Anforderungen der Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auszuführen und vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen. Die gasführenden Anlagenteile sind gemäß der vom Hersteller festgelegten Fristen, mindestens jedoch

jährlich, sowie nach Störungen auf Beschädigung, Dichtigkeit und Korrosion zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind im o.g. Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.8 Die Biogasmenge und deren Bestandteile Schwefelwasserstoff ( $\text{H}_2\text{S}$ ) und Methan ( $\text{CH}_4$ ) sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage mindestens einmal pro Tag (z.B. Einsatz eines mobilen Gasanalysators) vor der Verbrennungsmotoranlage zu messen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Ergebnis der Erstmessung ist der o.g. Überwachungsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Möglichkeit einer kontinuierlichen Messdatenerfassung und Auswertung ist zu prüfen.
- 2.9 Zum Erhalt einer gleichmäßigen Gasqualität ist die Fermenterbeschickung zu optimieren. Die Durchführung der Optimierungsmaßnahmen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.10 Bei Störungen der Gasverbrauchseinrichtungen (BHKW-Motore) ist die Biogasanlage bis zur Behebung der Störung nicht weiter zu beschicken. Die Störungsursache und die Zeitdauer der Störung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.11 Sollte ein BHKW-Motor über einen längeren Zeitraum ausfallen, ist die Biogasproduktion durch Unterbinden der Substratzuführung und Absperrung der Wärmezufuhr zum Fermenter und zum Nachgärer/Endlager zu verringern. Das noch anfallende Biogas ist im Falle der Erschöpfung der Kapazität der Gasspeicher dem zweiten BHKW-Motor oder einer weiteren Gasverbrauchseinrichtung (z.B. Heizkessel) zuzuführen.
- 2.12 Der Betrieb der Notfackel als Sicherheitseinrichtung ist nur im Ausnahme- bzw. Havariefall zulässig. Das Inbetriebgehen der Notfackel ist mit Angabe der Ursache und der Zeitdauer des Betriebes in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.13 Im Falle einer Betriebsstörung ist sicher zu stellen, dass das der Notfackel zugeführte Biogas gezündet und verbrannt wird. Die Fackel muss auch bei Energieausfall betriebsbereit sein. Das Abfackeln einer Biogasüberproduktion im bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht zulässig.
- 2.14 Das Abgas aus der Notfackel ist in die freie Luftströmung senkrecht nach oben, mindestens 3 m über dem Boden abzuleiten. Der Betrieb darf nur außerhalb von Ex-Zonen und mit Abstand von Gebäuden und Verkehrswegen von mindestens 5 m erfolgen.
- 2.15 Eine Betriebsdauer von max. 300 Stunden im Jahr für die Notfackel ist nicht zu überschreiten. Die Betriebszeiten sind zu erfassen.
- 2.16 Die Abblaseleitungen (Über-/Unterdrucksicherung) am Fermenter und Nachgärer/Endlager sind so auszuführen, dass die Ableitung des anfallenden Biogases mindestens 1 m über dem Behälterrand oder mindestens 3 m über dem Boden erfolgt. Sie müssen mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein. Zur Vermeidung eines häufigen Ansprechens der Überdrucksicherung ist ein betriebstechnisch optimaler Prozess abzusichern.

Das Abblasen von Biogas über die Abblasleitung der Über-/ Unterdrucksicherung ist nur bei Störungen der Gasverbrauchseinrichtungen im Falle der Erschöpfung der Kapazität der Gasspeicher zulässig.

- 2.17 Die vorhandenen zwei Güllelageranlagen (Lageplan V und VI) sind antragsgemäß mit Kunststoffschwimmkörpern abzudecken. Die Abdeckung ist regelmäßig zu kontrollieren, so dass eine 90 %ige Emissionsminderung ständig gewährleistet werden kann.
- 2.18 Die Entnahme der Gülle bzw. des Gärsubstrates zwecks Ausbringung hat an einem befestigten, flüssigkeitsundurchlässigen Platz zu erfolgen, der ein Gefälle zu einem Abfluss zu den Güllebehältern oder in eine abflusslose Grube aufweist.  
Der Gülleentnahmeplatz ist sauber zu halten, beim Befüllen des Gülletankfahrzeuges ist durch ständige Kontrolle zu gewährleisten, dass ein Überlaufen des Tankes sicher vermieden wird.
- 2.19 Zur Ausbringung des Gülle bzw. Gärsubstrates über Fremdfirmen ist bei der vertraglichen Gestaltung Einfluss zu nehmen, dass bei Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen die Grundsätze der guten fachliche Praxis nach Düngegesetz einzuhalten sind.

#### Errichtung und Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage

- 2.20 In der Verbrennungsmotoranlage/Zündstrahlmotore ist als Brennstoff nur Biogas aus der eigenen Biogasanlage einzusetzen. Als Zündöl kommt Rapsölmethylester (RME) zum Einsatz.
- 2.21 Beim Betrieb der BHKW-Motore dürfen im Abgasstrom folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O<sub>2</sub> im Abgas, für nachfolgend genannte Stoffe nicht überschritten werden:
- |                                                  |                        |
|--------------------------------------------------|------------------------|
| Staub                                            | 20 mg/m <sup>3</sup>   |
| Kohlenmonoxid                                    | 2,0 g/m <sup>3</sup>   |
| Stickstoffoxide (angegeben als NO <sub>2</sub> ) | 1,0 g/m <sup>3</sup>   |
| Schwefeloxide (angegeben als SO <sub>2</sub> )   | 0,31 g/m <sup>3</sup>  |
| Organische Stoffe (Formaldehyd)                  | 60 mg/m <sup>3</sup> . |
- 2.22 Die Möglichkeiten, die Emissionen der vorgenannten Stoffe weiter zu vermindern, sind durch motorische und andere primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.
- 2.23 Um Ausfälle der Verbrennungsmotoranlage zu vermeiden, ist diese entsprechend den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu warten.
- 2.24 Die Abgase der BHKW-Motore sind je über einen Abgaskamin von 10 m über Oberkante Terrain senkrecht nach oben abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.

#### Messungen

- 2.25 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Biogasanlage einschließlich der BHKW-Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG

zugelassenen und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa>) die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.21 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachweisen zu lassen.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

- 2.26 Für die Durchführung der Messungen sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei ist die DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008) und die VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) zu beachten und einzuhalten.
- 2.27 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu erstellen und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.28 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.29 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.30 Das Messinstitut ist aufzufordern, den jeweiligen Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu übersenden.
- 2.31 Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß NB 2.21 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
- 2.32 Sollten sich in den Ergebnissen der Messungen wesentliche Unterschreitungen der unter Nebenbestimmung 2.21 genannten Emissionswerte ergeben, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde von wiederkehrenden Messungen Abstand genommen werden.

#### Lärmschutz

- 2.33 Anlagenbedingter Liefer- und Transportverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
- 2.34 Die Schallpegel - Immissionsanteile der wesentlich geänderten Gesamtanlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 54 dB(A)  
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Nottlebener Tor 57“ in 99100 Zimmernsupra nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

|        |                      |          |
|--------|----------------------|----------|
| tags   | (6.00 bis 22.00 Uhr) | 54 dB(A) |
| nachts | (22.00 bis 6.00 Uhr) | 39 dB(A) |

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Straße des Friedens 63“ in 99100 Zimmernsupra nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 2.35 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der in NB 2.34 festgelegten Schallpegel – Immissionsanteile ist für die Nachtzeit erforderlich.
- 2.36 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 2.37 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Gotha aufzustellen.
- 2.38 Der Messbericht ist o .g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.
- 2.39 Für die Motorenanlage sind die Schalldämpfer im Kamin unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) auszuwählen und einzubauen.
- 2.40 Die Schallschutzmassnahmen sind antragsgemäß zu realisieren. Dies schliesst die Einhaltung des in den Antragsunterlagen beschriebenen Betriebsregimes ein.
- 2.41 Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
- |          |          |
|----------|----------|
| tagsüber | 60 dB(A) |
| nachts   | 45 dB(A) |

an den Immissionsorten „Nottlebener Tor 57“ und „Straße des Friedens 63“ in 99100 Zimmernsupra nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

- 2.42 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Gotha zu beantragen.
- 2.43 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in NB 2.41 vorgegebenen Immissionswerte ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr.

### 3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

#### Bauarbeiten

- 3.1 Gem. § 2 Baustellenverordnung (BauStellV) ist für jede Baustelle, bei der
1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
  2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

dem zuständigen Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BauStellV) gemäß (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283) enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

- 3.2 An Arbeitsplätzen auf Dächern mit  $\geq 3$  m Absturzhöhe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.

#### Biogasanlage

- 3.3 Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Biogasanlage zu ermitteln. Kann nach den Bestimmungen der §§ 6 und 11 der Gefahrstoffverordnung die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären, die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Zündquellen, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen und das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist dokumentationspflichtig und entsprechend vorzuhalten.
- 3.4 Der Arbeitgeber hat explosionsgefährdete Bereiche im Sinne von § 2 Abs. 10 BetrSichV entsprechend Anhang 3 BetrSichV unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV in Zonen einzuteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des Anhangs 4 BetrSichV angewendet werden.
- 3.5 Nach DIN VDE 0185- 305 sind explosionsgefährdete Anlagen auch mit äußerem Blitzschutz zu versehen, wenn eine EX - Zone 1 z.B. im Bereich der Über- / Unterdrucksicherung ausgewiesen wird (Stand der Technik). Der ordnungsgemäße Zustand der Blitzschutzanlage und der Anlage zum Potentialausgleich sind mit Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 3.6 Die automatische (nicht manuell aufschaltbare) Verfügbarkeit (Ansteuerung) der Gasfackel zum gefahrlosen ableiten des Gases bei Strom-/ und Steuerungsausfall (Aufrechterhaltung der unterbrechungsfreien Stromversorgung - UVS / Netzersatzanlage - NEA) muss bei einer der Ex-Zone 2 im Bereich der Über- und Unterdrucksicherungen gewährleistet sein.
- 3.7 Es ist eine Risikoanalyse zum Blitzschutz bei einer vom Stand der Technik abweichenden Zoneneinteilung im Bereich der Über- und Unterdrucksicherungen an den Gasspeichern vorzuhalten.

- 3.8 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten **vorab** zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Die Gefährdungsbeurteilung ist auf Verlangen des zuständigen Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen vorzulegen.
- 3.9 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen sicher und gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen (Geländerhöhe 1,10m; Fußleiste 10 cm). Weiterhin sind die Treppen und Laufstege im Freien ausreichend rutschhemmend (mindestens R 11) auszuführen. Steigleitertritte sind rutschhemmend auszuführen. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.10 Befüllöffnungen sind gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. (z.B. Anmischbehälter / Substratannahme).
- 3.11 Die Verkehrswege und Armaturen sind auch im Außenbereich ausreichend zu beleuchten: 10- 20 lx für Verkehrsflächen, 50 lx für Fußgänger-Durchgangsbereiche, 100 lx für Bedienbereiche.
- 3.12 Gasführende Teile der Biogasanlage müssen gegen chemische Einflüsse und mechanische Beschädigungen geschützt sein (z.B. Anfahrerschutz in Verkehrsbereichen).
- 3.13 Für die Biogasanlage als Gesamtanlage d.h. die Verkettung von einzelnen Maschinen (BHKW) oder Teilmaschinen (Fördereinrichtungen) durch Transport-, Steuer-, Kontroll- oder Speichereinrichtungen, ist eine Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung (Gesamtkonformität) zu erteilen. Das CE Zeichen ist an einer zentralen Stelle (z. B. Zentraler Steuerstand) anzubringen. Die Mindestangaben wie Name und Anschrift des Herstellers, Baujahr, Bezeichnung der Serie und des Typs, ggf. Seriennummer sind an gleicher Stelle anzubringen. Für nicht miteinander verbundene Maschinen oder Anlagen, sind eigene Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen vorzuhalten. Die fachgerechte Herstellung und Dichtigkeit der gasführenden Leitungen ist durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen. Die Eignung der zum BHKW gehörenden gasführenden flexiblen Verbindungsstücke muss vom Hersteller bescheinigt werden.
- 3.14 Das Explosionsschutzkonzept ist zum Explosionsschutzdokument (gemäß §6 BetrSichV) fortzuschreiben und damit verbunden ist auch der stetige Soll-Ist-Vergleich der erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Explosionsschutz. Zudem sind Anlagendokumente, Genehmigungen, Prüfbescheinigungen, Unterlagen der tatsächlich ausgeführten Technik, Bewertungen zum Blitzschutz, Rohrleitungspläne, Betriebs- und Wartungsanweisungen, Wartungs- und Prüfplan, Alarmplan und sonstige Unterlagen einzuarbeiten bzw. als mit geltende Dokumente zu erklären. Mit Inbetriebnahme der Biogasanlage muss ein Explosionsschutzdokument im Sinne § 6 Betriebssicherheitsverordnung vorliegen.
- 3.15 Ein Prüfdokument zur Prüfung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze nach Anhang 4 Nr. 3.8 Betriebssicherheitsverordnung durch eine befähigte Person, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt ist mit Inbetriebnahme der Biogasanlage vorzuhalten. Der Prüfumfang und das Ergebnis der Prüfung müssen eindeutig aus den Prüfdokumenten hervorgehen. Auf die einschlägige Technische Regel TRBS 1201 Teil 1 einschließlich Anhang wird verwiesen.

- 3.16 Alle relevanten elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Der Hauptschalter muss in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 3.17 Die Not-Aus Schalter sind so zu installieren, dass sie von ungefährdeter Stelle aus betätigt werden können. Sie sind eindeutig erkennbar zu kennzeichnen.
- 3.18 Die Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit (z.B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschluss- und Abfüllstellen nach DIN 2403 nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen. Erdgedeckte Rohrleitungen müssen in Rohrleitungsplänen erfasst sein.
- 3.19 Über- und Unterdrucksicherungen müssen frostsicher ausgeführt sein.
- 3.20 Der Zugang zu den Reinigungs- und Revisionsöffnungen muss unfallsicher möglich sein. Hierzu sind z.B. zusätzliche Halterungen, Einhängenvorrichtungen und Montagegeländer vorzusehen.
- 3.21 Vorort installierte Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/ EG sind gemäß § 14 (3) BetrSichV vor Inbetriebnahme abzunehmen und ihr ordnungsgemäßer Zustand ist bescheinigen zu lassen.
- 3.22 Die Behälteranlagen (Behälter/Rohrleitungen größer als 0,5 bar Überdruck) sind vor Inbetriebnahme entsprechend ihrer Einstufung nach Druckgeräterichtlinie von einer zugelassenen Überwachungsstelle und /oder einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.
- 3.23 Für die Gesamtanlage sind in einer Gefährdungsbeurteilung, die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel (AM), die nicht durch das Explosionsschutzdokument bewertet wurden, nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln. Im Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilungen hat der Arbeitgeber den Betrieb zu organisieren. Dies gilt insbesondere für:
- die sicherheitstechnische Beurteilung der Arbeitsmittel, ob die Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 und 2 Betriebssicherheitsverordnung eingehalten sind,
  - die Erstellung von Betriebsanweisungen,
  - die Unterweisung der Beschäftigten und
  - die Festlegungen zu Art, Umfang und Fristen wiederkehrender Prüfungen durch entsprechend befähigte Personen.

Ergeben sich aus dieser Beurteilung notwendige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind diese umzusetzen.

- 3.24 Es ist sicherzustellen, dass die Anlage vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung sowie spezieller Vorschriften und Sicherheitsregeln insbesondere für Biogas durch befähigte Personen geprüft wird. Wesentliche Prüfungen sind z.B.:
- Prüfung der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der Anlage, der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie Maßnahmen zum Schutz von Dritten
  - Dichtheitsprüfung des Gaslagers mit Folienspeicher

- Prüfung gasführender Rohrleitungen
  - Prüfung der Elektroanlage
  - Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Prüfung von Arbeitsplätzen in diesen Bereichen
  - Prüfung der Blitzschutzanlage und des Gesamtpotentialausgleichs
- 3.25 Für die Tätigkeiten des Bedienpersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.

#### Gülleanlagen

- 3.26 Gruben, Kanäle und Brunnen sowie deren eventuelle Entnahmeöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen unfallsicher gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.
- 3.27 Die Bedieneinrichtungen der Rühr- und Pumpwerke der Gülleanlage müssen über Flur angelegt werden.
- 3.28 An Öffnungen von Gruben und Kanälen müssen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen.
- 3.29 An Bedienständen von Gülleanlagen sind Betriebsanweisungen dauerhaft anzubringen.
- 3.30 Über Flur angelegte Behälter, zu denen betriebsmäßig zum Zwecke der Kontrolle aufgestiegen werden muss, sind bei regelmäßiger Benutzung mit Treppen und bei seltener Benutzung durch entsprechende Leitern (rutschhemmende Auftritte) und Arbeitsbühnen auszurüsten.
- 3.31 Die Schutzmaßnahmen für elektrische Anlagen und die Auswahl elektrischer Betriebsmittel im Bereich der Güllelagerung und Gülleförderung sind auf der Grundlage Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen und entsprechend auszuwählen.
- 3.32 Befinden sich Behälter und Kanäle für Flüssigmist in Gebäuden - auch unter Spaltenböden - muss sichergestellt sein, dass Faulgase aus den Gebäuden zwangsweise abgeführt werden können.
- 3.33 Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen.

#### 4. Baurechtliche Erfordernisse

- 4.1 Vor Bauausführung der Biogasanlage ist die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) i.V.m. § 65 Abs. 2 ThürBO des Erstellers des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Sollte nach § 65 Abs. 3 ThürBO eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich werden, ist der Baubeginn erst nach Abschluss der Prüfung zulässig. Im Falle der Vorlage von gültigen Typenprüfberichten für die zu errichtenden bauliche Anlage vor Bauausführung ist eine Prüfung der bautechnischen Nachweise nicht erforderlich.
- 4.2. Der Baubeginn und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten, ist der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt

Gotha eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dazu ist der Vordruck „Baubeginnsanzeige“ nach § 70 Abs. 8 ThürBO zu verwenden.

- 4.3 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO zwei Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der unteren Bauaufsichtsbehörde, sofern eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich wurde, eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen. Sofern der Standsicherheitsnachweis gemäß der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nicht zu prüfen ist, ist mit der Anzeige über die geplante Aufnahme die Bescheinigung des Erstellers des Standsicherheitsnachweises bzw. des Bauleiters über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

## 5. Denkmalschutzrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Die archäologische Relevanz ist vor Errichtung der Biogasanlage mit der zuständigen Denkmalfachbehörde, dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege Weimar, Humboldtstraße 11 in 99423 Weimar, abzuklären.
- 5.2 Sofern die Erdarbeiten der archäologischen Begleitung durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bedürfen, hat der Bauherr diese Begleitung zu gewährleisten und zu dulden.  
Anfallende Kosten sind durch den Bauherren gemäß § 13 Abs. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) im Rahmen des Zumutbaren zu übernehmen.
- 5.3 Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u. ä. zu rechnen.  
Angetroffene Bodenfunde sind gemäß § 16 ThDSchG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde / Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege Weimar anzuzeigen und vor Ort im Zusammenhang zu belassen und zu sichern.  
Die Bergung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung obliegt dem v. g. Amt. Die Bauausführenden sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## 6. Abfall- / Altlasten- und Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Bei der Feststellung von organoleptischen Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbaren Kontaminationen im Zuge der Bauarbeiten, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.  
Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit (z.B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i.S. des § 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu besorgen ist.
- 6.2 Die mit der Umbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Boden wie Abtrag oder Verdichten durch Befahren bzw. Überdeckung mit Fremdmaterial sowie die Versiegelung des Bodens sind auf das vorhabensbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Nicht für

eine Befestigung oder Überbauung vorgesehene Flächen sind von Versiegelungen und Verdichtungen freizuhalten. Es gilt die Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG i.V.m der „Bodenschutzklausel“ gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB).

- 6.3 Sofern vorhanden, ist der Mutterboden (kulturfähiger Oberboden) auf den von der Umbaumaßnahme betroffenen Bau- und Lagerflächen abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Kann eine Verwertung nicht zeitnah erfolgen, so ist der Mutterboden bis zur Verwertung unverdichtet zwischenzulagern und darf nicht befahren werden. Es gilt der Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB unter Beachtung der Anforderungen gemäß DIN 19731.
- 6.4 Anfallende mineralische Abfälle sind auf der Grundlage der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.5 Für den zu errichtenden Sicherheitswall dürfen ausschließlich unbelastete Erdstoffe bis zum Zuordnungswert Z 1.1 der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.2 Boden zum Einsatz kommen. Geplante Abweichungen von dieser Festlegung sind vorab mit der unteren Abfallbehörde beim Landratsamt Gotha abzustimmen.
- 6.6 Sofern sich der Verwertungsweg für den anfallenden Gärrest ändert, ist dies der unteren Abfallbehörde unter Bekanntgabe des neuen Verwertungsweges mitzuteilen.

## 7. Erfordernisse zum vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz

- 7.1 Für das Bauvorhaben muss mindestens eine Zufahrt und Bewegungsflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorhanden sein. Die Anforderungen der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücke" sind zu beachten und umzusetzen.
- 7.2 Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr muss das Betriebsgelände jederzeit ohne Verzögerung gewaltlos zugänglich sein.  
Die Übergabe eines Schlüssels an die Feuerwehr ist unzulässig. Die Deponierung des Schlüssels (z.B. in einem Dienstleistungssafes) muss den Bestimmungen des Verbandes der Sachversicherer entsprechen.  
Mit dem Sachgebiet Bauordnung/Vorbeugender Brandschutz des Amtes für Bauverwaltung und Kreisentwicklung im Landratsamt Gotha ist die Zugänglichkeit zum Betriebsgelände und im Bedarfsfall auch die Feuerweherschließung sowie die Art und Weise der Schlüsseldeponierung abzustimmen.
- 7.3 Bei einem Brand müssen wirksame Löscharbeiten möglich sein. Die beinhaltet auch die Bereitstellung von Löschwasser nach den Festlegungen des DVGW -Arbeitsblattes W 405 (Tabelle). Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die Art und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 7.4 Zur zielgerichteten Vorbereitung der Feuerwehren auf einen eventuellen Einsatz wird es für erforderlich erachtet, die Varianten zur Rettung von Personen und Tieren sowie der Brandbekämpfung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren abzustimmen.

- 7.5 Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 Teil 1 zu erstellen. Der Entwurf des Feuerwehrplanes ist mit dem Sachgebiet Bauordnung/Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Die Endfassung des Feuerwehrplanes ist dem Sachgebiet Bauordnung/ Vorbeugender Brandschutz zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Feuerwehren in vierfacher Ausfertigung zu übergeben.

## 8. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 8.1 Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe sind so zu errichten, dass die wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe hat in bauartzugelassenen Behältern oder in handelsüblichen Gebinden zu erfolgen.
- 8.2 Beim Austritt wassergefährdender Stoffe aus den Lager-/HBV-Anlagen, in Folge von Betriebsstörungen, Havarien u.ä., sind seitens des Anlagenbetreibers umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt bzw. das Ausbreiten des Lagergutes verhindern. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe in einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde (Landratsamt Gotha, Umweltamt, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha – Tel. 03621/214 193 oder 214 199) zu verständigen.
- 8.3 Die Bauausführung des Fermenters sowie die Umnutzung der Güllebehälter haben entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen zu erfolgen.
- 8.4 Fugen und Rohrdurchführungen sind dauerhaft elastisch abzudichten. Durchführungen durch die Betonplatte sind **nicht** gestattet. Die Eignungsnachweise des Dichtungsmaterials für die Fugen und Durchführungen sind der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Gotha vorzulegen.
- 8.5 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Rücklaufleitungen vom Behälter zur Pumpstation müssen zur sicheren Absperrung mit Schiebern versehen sein. Es ist ein Schnellschlussschieber vorzusehen.
- 8.6 Pumpen und Schieber müssen im geschlossenen Zustand gegen Fremdbetätigung gesichert und über einer wasserundurchlässigen Fläche angeordnet sein.
- 8.7 Die für die Lagerung der Silage vorgesehene Umnutzung der Halle ist mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche zu versehen. Die Fläche ist mit Gefälle auszulegen, so dass anfallender Sickersaft in die zu errichtende Sickersaftgrube eingeleitet werden kann. Die Sickersaftgrube ist so auszulegen, dass beim erreichten Füllstand der Grube mit Sickersaft, dieser in die bereits vorhandene Vorgrube oder direkt in den Fermenter eingeleitet wird.
- 8.8 Der Befüllgalgen ist am Abtankplatz so zu errichten, dass der Befüllvorgang auf dem vorhandenen Abtankplatz durchgeführt werden muss. Evtl. anfallende Tropfverluste sind durch den Einlauf des Tankplatzes aufzunehmen und durch das vorhandene Rohrleitungssystem in die bestehende Vorgrube einzuleiten.
- 8.9 Beim Bau der Umwallung für Fermenter und Endlager/Nachgärer mit der entsprechenden Sohle muss das zum Einsatz kommende Material in Stärke und Verdichtung so beschaffen sein, dass die potentiell austretenden Flüssigkeiten innerhalb

von **drei Tagen nicht tiefer als 20 cm** eindringen können. **Der unteren Wasserbehörde ist mindestens 7 Tage vor Beginn der Bauarbeiten** durch ein Gutachten eines hierfür zugelassenen Sachverständigen nachzuweisen, dass die hierfür vorgesehenen Baustoffe und Verfahren die Einhaltung dieser Anforderungen erwarten lassen.

- 8.10 Der ordnungsgemäße Zustand der Gesamtanlage ist durch den Hersteller nach Fertigstellung zu bescheinigen und der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen, d.h. vor Inbetriebnahme der Behälter ist deren Dichtheit durch eine mindestens 0,5 m hohe Füllung mit Wasser zu überprüfen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibende Durchfeuchtung und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Die Dichtheit der Rohrleitungen ist mittels Druckprüfung für Druckleitungen gemäß DIN 4279 Teil 1-10 durchzuführen, drucklose Rohrleitungen sind mit 0,5 bar zu prüfen – gemäß DIN EN 1610. Unterirdische Rohrleitungen sind wiederkehrend alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Vor der Inbetriebnahme der Anlagenteile ist die Dichtigkeitsprüfung der Anlagenteile nachzuweisen und der Behörde vorzulegen.
- 8.11 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in regelmäßigen Abständen der Zustand des Behälters mit den Sicherheitseinrichtungen durch sachkundiges Personal kontrolliert wird. Weiterhin ist auf Undichtigkeiten zu achten und eine regelmäßige Kontrolle des Füllstandes des Behälters vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Behälter mindestens einmal jährlich einer gründlichen Sichtkontrolle zu unterziehen. Die Sichtkontrollen wären nach ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Verwertung der Behälterinhalte durchzuführen. Die Durchführung der Sichtkontrollen ist im Betriebstagebuch zu protokollieren.  
Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile der Behälter wie Rohre, Armaturen usw. sind durch monatliche Sicht- bzw. Funktionskontrollen auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis der Kontrollen ist ebenfalls in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.12 Bei Verdacht auf Undichtigkeiten, rechnerischen Diskrepanzen zwischen Befüll- und Entleerungsvolumina, Durchfeuchtung der Behälterwandung oder Flüssigkeit in der Leckerkennungseinrichtung ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu verständigen und nach deren Anweisungen zu verfahren.
- 8.13 Für die Überwachung der Anlage sowie Kontrollen und Prüfungen sind folgende Unterlagen für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
  - Bescheid einschließlich aller Anzeige- bzw. Bauantragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen,
  - Bescheinigungen des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Leckageerkennungseinrichtungen und über die Dichtigkeitsprüfung nach DIN 11622
  - Abnahmebescheinigungen
  - Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen nach DIN 11622
- 8.14 Der Anlagenbetreiber/Eigentümer hat die Biogasanlage durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
- vor Inbetriebnahme
  - wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren
  - nach einer wesentlichen Änderung
  - vor Wiederinbetriebnahme, wenn die Anlage länger als 1 Jahr stillgelegt war

- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Zugelassen sind die in Thüringen gelisteten bzw. bestellten Sachverständigen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen.

## 9. Veterinär- und tierseuchenschutzrechtliche Erfordernisse

- 9.1 Die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 und VO (EG) Nr. 142/2011 sind zu beachten und einzuhalten.
- 9.2 Als Ausgangsprodukte dürfen ausschließlich betriebseigene Schweinegülle und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden.
- 9.3 Die NAWAROs müssen mit einem Teleskoplader vom neuen Fahrsilo (Getreidelagerhalle östlicher Teil) zum Aufnahmetrichter am Fermenter befördert und direkt eingefüllt werden. Der Teleskoplader darf nicht im Bereich der Tierproduktion eingesetzt werden.
- 9.4 Die vorhandene Getreidehalle (westlicher Teil) darf nur für die Lagerung von Tierfutter verwendet werden.
- 9.5 Die zwei vorhandenen Güllelager dürfen nach Fertigstellung der Anlage ausschließlich für die Lagerung fermentierte Nebenprodukte verwendet werden. Im Havariefall kann auch Rohgülle in die Behälter eingeleitet werden.
- 9.6 Die Einsatzstoffe sind so aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, dass
- die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxischer Stoffe gefährdet,
  - Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxischer Stoffe nicht verunreinigt und
  - schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden.
- 9.7 Die Biogasanlage muss verfügen über:
- a) Geräte zur Temperaturüberwachung
  - b) Geräte zur ständigen Aufzeichnung der Messergebnisse und
  - c) ein angemessenes Sicherheitssystem zur Vermeidung einer unzulänglichen Erhitzung
- Die eingesetzten Messgeräte müssen kalibrierfähig sein. Die Messgeräte müssen in geeigneten Abständen mit geeichten Messgeräten überprüft werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
- 9.8 Auf dem Gelände der Biogasanlage müssen alle Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann.
- 9.9 Bereiche neben Wegen z.B. um die Vorgrube, um den Abfüllgalgen, unter der Stopfschnecke und um oder unter ähnlichen Einrichtungen sind so zu befestigen, dass diese Bereiche gereinigt und desinfiziert werden können.

- 9.10 Die Biogasanlage befindet sich in einem Betrieb, in dem Schweine gehalten werden. Es muss eine völlige physische Trennung der Anlage von Tieren, Tierfutter und Einstreu gegeben sein, um sicherzustellen, dass die Nutztiere weder mittelbar, noch unmittelbar mit den tierischen Nebenprodukten oder den Fermentationsrückständen in Berührung kommen.
- 9.11 Die Biogasanlage ist nur über die nördliche Zufahrt anzufahren und zu verlassen. Sie darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen befahren werden.
- 9.12 Fermentierte tierische Nebenprodukte dürfen nicht mit unfermentierten tierischen Nebenprodukten in Berührung kommen. Für den Havariefall (Umgehung des Fermenters bzw. Nachgärers und Einleitung von Zwischenprodukten (Fermenterinhalt)) in die Gärrestlager ist ein Havarie-Plan zu erstellen.
- 9.13 Die Fermentationsrückstände werden als unbehandeltes Material eingestuft.
- 9.14 Fremdfahrzeuge dürfen nur gereinigt und mit desinfizierten Rädern das Gelände der Biogasanlage wieder verlassen. Eine Wasserzufuhr und ein ordnungsgemäßer Ablauf und eine Desinfektionsspritze sind hierfür vorzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Abwasser Desinfektionsmittelrückstände enthalten kann. Eine Einleitung in das Gärrestlager ist möglich.
- 9.15 Es ist eine Arbeitsanweisung zu den Reinigungsverfahren zu erstellen. Geeignete Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel sind zur Verfügung zu halten. Die Reinigungsabwässer sind schadlos zu entsorgen. In Zeiten erhöhter Seuchengefahr müssen Sie eine wirksame Desinfektion des Schuhwerkes sowie der Räder von Fahrzeugen (z.B. Hochdruckreiniger und Desinfektionsmittel) gewährleisten.
- 9.16 Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind griffbereit in einem Raum zu lagern.
- 9.17 Die betrieblichen Hygienekontrollen müssen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.
- 9.18 Auf der Grundlage eines dokumentierten Ungezieferbekämpfungsplanes ist systematisch präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen.
- 9.19 Es ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten oder bei Startläufen Maßnahmen ergriffen werden um zu verhindern, dass tierische Nebenprodukte unkontrolliert abgelagert, abgeleitet oder auf andere Weise unkontrolliert beseitigt werden.
- 9.20 Der Widerruf der Zulassung bei Verstößen der erteilten Auflagen bzw. Bestimmungen der VO (EG) 1069/2009 oder der TierNebV bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## 10. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 10.1 Die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind durch Verwendung unauffälliger landschaftsangepasster Farben zu minimieren. Aufdringliche, dem Orts- und Landschaftsbild unangemessene Farben oder stark glänzende bzw. reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
- 10.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt am 06.12.2013, ergänzt am 27.10.2014 und 14.01.2015 durch Büro G & P Umweltplanung GbR Erfurt, enthaltenen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft sind

spätestens nach erfolgter Änderung der Anlage und darauf folgenden Pflanzperiode zu realisieren.

Geplant sind Heckenpflanzungen auf dem Außenwall der Biogasanlage aus standortheimischen Straucharten (Biotop-Code 6110) sowie Ergänzungspflanzung der vorhandenen Baum-Strauch-Hecke (Biotop-Code 6120) am Nordwestrand des Anlagenkomplexes und Zusatzbaumreihe-Hochstamm am äußeren Wallfuß mit einem Pflanzabstand von 5 m aus standortheimischen Bäumen, wie folgt;

| Standort            | Breite                | Länge | Fläche             |
|---------------------|-----------------------|-------|--------------------|
| Ostrand/Südrand     | 2,5 m                 | 140 m | 350 m <sup>2</sup> |
| und Zusatzbaumreihe | Pflanzabstand von 5 m | 140 m |                    |
| Nordwestrand        | 2 m                   | 70m   | 140 m <sup>2</sup> |

- 10.3. Beginn und Abschluss der Ausgleichsmaßnahme sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Gotha schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Pflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde ein Pflanzplan mit Artenzusammensetzung und Pflanzqualität vorzulegen.
- 10.4 Es hat eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, Pflanzausfälle sind zu ersetzen.
- 10.5 Der Vorhabensträger hat innerhalb von 3 Jahren nach Herstellung der Maßnahmen gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) und Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, dass die Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen sind.  
Er hat das Ergebnis der Fertigstellung gemäß „Mitteilung von obligatorischen Projektinformationen an die Naturschutzbehörde bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 6 ff. ThürNatG“, Gemeinsame Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 24. Januar 2000, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2000, S. 360 ff. schriftlich anzuzeigen.
- 10.6 Änderungen an den Maßnahmen, die sich nach der Genehmigung ergeben haben, sind der ONB schriftlich anzuzeigen.

#### 4.

##### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren von 9900,00 € erhoben.  
Auslagen, die für die Bekanntmachung nach UVPG aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG entstanden sind betragen 460,74 €.

Der Betrag von **10 360,74 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Kontonummer: 300 4444 117  
Bankleitzahl: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse(BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334152920802** (bitte unbedingt angeben !)

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung für diese Kosten erfolgt nicht.

## Gründe

### I.

Mit Datum vom 09.12.2013 (eingegangen am 11.12.2013), zuletzt ergänzt am 14.01.2015, beantragte die Firma Qualitätsschwein Zimmernsupra, Ermstedter Straße 1 in 99100 Zimmernsupra (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln sowie Güllelagerung durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 36,4 t/d Schweinegülle und Silage von Klee gras, Gras und Mais und einer Produktionskapazität von 1,03 Mio.m<sup>3</sup>/Jahr Rohgas mit zugehörigen Anlagenteilen in der Gemarkung Zimmernsupra, Flur 2, Flurstück 110 (tw) und Flur 3, Flurstücke-Nr. 225, 226/1, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 229 (Laut Entwurf zur Flurbereinigung Flur 3, Flurstück 441).

Mit Datum vom 21.02.2014 wurde ein Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG gestellt.

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die gemäß § 67a BImSchG am 28.05.1991 angezeigt wurde. Bisher erfolgten immissionsschutzrechtliche Änderungs genehmigungen nach § 16 BImSchG unter Nr. 22/92 am 27.07.1992 und unter Nr. 122/06 am 18.04.2007 i.V.m. einer Fristverlängerung unter Nr. 122/06/N1 am 19.07.2010 i.V.m. Widerspruchsbescheid vom 26.07.2011 (Az: 420-8422-010/11) sowie eine Änderungs genehmigung nach § 16 BImSchG unter Nr. 09/10 vom 05.10.2011 und Fristverlängerung unter Nr. 09/10/N2 vom 27.10.2014 und Vorbescheid Nr. 37/12/VB vom 18.09.2013 zu Nr. 37/12 vom 04.07.2014 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Eine Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG wurde am 30.06.1997, geändert mit Bescheid vom 14.08.1998, vom damaligen Staatlichen Umweltamt Erfurt erlassen. Feststellungen im Rahmen von Anzeigen nach § 15 BImSchG erfolgten bisher nicht.

Der Gegenstand der geplanten Änderung nach § 16 BImSchG ist;

- Errichtung des Fermenters aus Stahlbeton
  - Durchmesser<sub>innen</sub>: 24,0 m
  - Höhe: 6,0 m
  - Freibord: 0,7 m
  - Fassungsvermögen: 2400 m<sup>3</sup> (Netto)
  - mit mittiger Stützsäule und gasdichter Doppelfolieabdeckung einschließlich Gasspeicherung mit V = 2951 m<sup>3</sup>
  - Installation eines Düsensystems zur Eindüsung von Gülle

- Umnutzung des mit Bescheid unter 37/12 genehmigten Güllebehälters als Endlager / Nachgärer und Lageänderung anstelle östlich von Stall 6 nun zwischen Stall 5 und Stall 6 (geänderter Lageplan vom 02.09.2014)  
 Durchmesser<sub>innen</sub>: 21,5 m  
 Höhe: 10,0 m  
 Freibord: 0,7 m  
 Fassungsvermögen: 3376 m<sup>3</sup> (Netto)  
 Ausstattung mit mittiger Stützsäule und gasdichter Doppelfolieabdeckung einschließlich Gasspeicherung mit maximal V = 4816 m<sup>3</sup>  
 Installation eines Düsensystems zur Eindüsung von Gülle
- Errichtung des Technik-Raummoduls zwischen Fermenter und Güllebehälter (neu Endlager/Nachgärer) für dienende MSR-Technik, Entschwefelungseinrichtung etc.
- Errichtung von Eintragstechnik/Doppelstopfschnecke/Aufgabetrichter für die Eintragung von nachwachsenden Rohstoffen (NAWARO's)
- Abdeckung der bestehenden zwei Gülleendläger (2 x 1450 m<sup>3</sup> Netto) mit Kunststoffschwimmkörpern
- Errichtung eines Güllegebers (Befüllgalgen) am Abtankplatz
- Errichtung von 2 Zündstrahlmotoren (Zündöl Rapsmethylester) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 576 kW in je einer Containervariante (gesamt FWL 1,15 MW)  
 mit 2 x 1000 l doppelwandigen Behältern für Frischöl/Altöl und 4 x 1000 l doppelwandigen Behältern für Zündöl (RME) je Container sowie je ein Abgaskamin von 10 m über Grund
- Errichtung einer abgedeckten Notfackel mit 250 m<sup>3</sup> Gasdurchsatz und Höhe von 5 m über Grund
- Herrichtung der Erdumwallung um Fermenter und Endlager/Nachgärer mit einer Höhe von 1,20 m
- Umnutzung des östlichen Teils der Getreidelagerhalle (Anbau genehmigt unter 37/12) zur NAWARO-Lagerung sowie Errichtung einer Sickersaftgrube mit einem Fassungsvermögen von 13 m<sup>3</sup> incl. Füllstandskontrolle, unmittelbar an der Lagerhalle

einschließlich Roh- und Oberbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlagen nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung

und der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der Unterlagen die Behörden am 02.04.2014 und wiederholt bestimmte Behörden am 30.10.2014 im Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Aufgrund von Forderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vom 14.05.2014 und 11.08.2014 zu Abstandsflächenbaulasten und deren Eintragung auf Nachbargrundstücken änderte die Antragstellerin die Planungsunterlagen zur Lage der Behälter sowie Abgrenzungen um die Biogasanlage. Auf Grund dieser Lageänderungen erforderte eine wiederholte Beteiligung (wdh.) von Behörden und der zuständigen Gemeinde.

- Thüringer Landesverwaltungsamt,  
 Abteilung IV, Referat 420 – Immissionsschutz, SG Lärmschutz  
 Referat 450 – Abwasser
- Landratsamt Gotha, Untere Bauaufsichtsbehörde wdh.
- Landratsamt Gotha, Untere Brand-und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde wdh.
- Landratsamt Gotha, Untere Abfall-und Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Wasserbehörde wdh.
- Landratsamt Gotha, Untere Naturschutzbehörde wdh.
- Landratsamt Gotha, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde

## Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen in Erfurt

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena wurde zur Prüfung und Bewertung der Immissionsprognose einbezogen.

Die Gemeinde Zimmernsupra, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Nesseaue Friemar als Standortgemeinde wurde mit Schreiben vom 25.03.2014 und 30.10.2014 hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB mit einbezogen.

Mit Beschluss vom 23.05.2014 unter 194-51/2014 und Beschluss vom 27.11.2014 unter Nr. 017-04/2014 wurde das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 17.06.2014 und gestattete Fristverlängerung vom 07.07.2014 wurde die Gemeinde Zimmernsupra über die Würdigung der vorgebrachten Argumente zum Versagen gehört, gleichzeitig wurde sie über die beabsichtigte Ersetzung nach Thüringer Bauordnung durch die Genehmigungsbehörde informiert.

Mit Beschluss vom 23.07.2014 unter Nr. 005-02/2014 wurde die Versagung aufrechterhalten.

Mit Beschluss vom 27.11.2014 unter Nr. 017-04/2014 und Begründung vom 15.12.2014 wurde die Versagung zum gemeindlichen Einvernehmen wiederholt.

Insbesondere wurde hervorgebracht;

- 1) Vermissten einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- 2) Ersuchen des Einvernehmens war zu kurz
- 3) Gesamtkonzept Tierhaltungsanlage i.V.m Biogasanlage schließt auf geänderten Haupterwerb
- 4) Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt 180 m

Zusätzlich am 15.12.2014

- 5) eine Gewässerverunreinigung im Falle einer Havarie durch austretender Gülle an den Güllebehältern, fehlender Versicherungsschutznachweis gegen Umweltschäden, Folgen einer möglichen Insolvenz und eine Nichteinfügung der Biogasanlage in die örtliche Umgebung nach § 35 BauGB wird befürchtet

Mit Schreiben vom 08.05.2015 erfolgte entsprechend § 70 (3) ThürBauO vor Erlass der Genehmigung die wiederholte Anhörung der Gemeinde. Mit Beschluss vom 28.05.2015 unter Nr. 037-09/2015 erfolgte eine Rückäußerung.

Die Antragstellerin wurde am 11.05.2015 und 20.05.2015 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV, Umwelt, Referat 420- Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Artikel 1, § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhaus-Emissionshandels vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 8. August 2013 (GVBl. S 208) sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Genehmigungsbescheides.

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle und NAWARO's zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von 36,4 t/d und einer Produktionskapazität von 1,03 Mio.m<sup>3</sup>/Jahr Rohgas.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 8a, 10 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.7.1 i.V.m. 7.1.8.2 und 1.2.2.2 i.V.m. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Behörde hat auf Antrag der Antragstellerin dem Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zugestimmt. Aus den Antragsunterlagen war ersichtlich, dass die Emissionen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Güter gemäß § 1 BImSchG an diesem Standort verursachen.

Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Dem gestellten Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns, für die im Genehmigungsantrag enthaltenen Tätigkeiten und Anlagenteile zur Errichtung wurde mit Zulassungsbescheid Nr. 49/13/Z vom 25.02.2015 stattgegeben.

Im Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen mit 2454 Mastschweine-, 643 Sauen- und 947 Ferkelplätzen (gesamt 4044 Tierplätze), die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) unter Nr. 7.11.1. Spalte 1 aufgeführt und mit Buchstabe X gekennzeichnet ist.

Weiterhin ist die Verbrennungsmotorenanlage für Biogas ab 1 MW unter Nr. 1.2.3 Spalte 2 unter Buchstabe S und die Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern ab 3 t unter Nr. 9.1.4 Spalte 2 unter Buchstabe S gekennzeichnet.

Somit wurde das Vorhaben gemäß § 3e i.V.m. § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Maßgeblich für die Prüfung waren Unterlagen (unter Punkt 3 des Antrages) zu den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die beigefügte Immissionsprognose für Geruch.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV wurde innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG nicht durchgeführt, da die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass die Änderung bzw. Erweiterung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

Mit Schreiben vom 02.04.2014 erfolgte eine Mitteilung an die Antragstellerin über die Entscheidung zur Prüfung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren.

Entsprechend § 3 a des UVPG und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger unter Nr. 50/2014 am 15.12.2014 und auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes bekannt gegeben.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend der in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Auch die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens steht der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Die Genehmigungsbehörde prüfte die Versagungsgründe auf Grundlage des § 70 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13.03.2014 (GVBl. I Nr. 3, S. 49). Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens unrechtmäßig erteilt wurde. Daher war das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Gemäß § 36 BauGB ist für das Vorhaben die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens aus bauplanerischer Sicht erforderlich und darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen, hier speziell § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich - versagt werden.

Aus der Begründung der Gemeinde zur Versagung ist ein Bezug zu § 35 BauGB nur bezüglich des Einfügens in die Umgebung zu erkennen (im Einzelnen siehe Begründung zu 5.). Die Gemeinde spricht hier die Regelung des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB (Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes) an.

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben als ein nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB im Außenbereich begünstigtes Vorhaben einzustufen. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, die im Verhältnis zum vorhandenen Gebäudebestand und Betrieb angemessen ist.

Das Vorhaben war nach § 35 Abs. 2 BauGB zu genehmigen, weil öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Dem Vorhaben kann gem. § 35 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass es die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt bzw. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Bezüglich der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu bemerken, dass die mit kuppelförmigen Zeltdächern ausgestatteten Behälter (Fermenter und Endlager/Nachgärer) ca. 3 m tief in das Gelände eingelassen werden. Demzufolge betragen die Höhen über dem umgebenden Geländeniveau ca. 12,60 m und 14,10 m Oberkante Kuppeldächer von Fermenter und Endlager/Nachgärer und sind gegenüber dem vorhandenen ca. 10 m höchsten Gebäude, der Getreidelagerhalle, sichtbar. Eine Ausnahme bildet ein nördlich der Getreidelagerhalle existierender Schornstein mit einer Höhe von 34 m.

In einer von der Behörde geforderten Einschätzung der Vorhabenswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild, erstellt von der G & P Umweltplanung GbR Erfurt am 14.01.2015, wurden Sichtachsenbetrachtungen und Wahrnehmungen der geplanten Biogasanlage am vorgeprägten Standort der Tierhaltungsanlage nochmal dargestellt. Die Darlegungen zeigen, dass zusätzliche Landschaftsveränderungen zwar als nachteilig angesehen werden können, jedoch als nicht erheblich bewertet werden, aufgrund der Kompensierbarkeit der Auswirkungen auf die Umgebung.

In einer ergänzenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vom 05.02.2015 wurden die aktuell vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen durch Strauchpflanzungen am äußeren Wall um den Anlagenstandort durch eine dritte aus Bäumen

aufgebaute Pflanzreihe befürwortet. Zusätzlich soll eine auffällige grelle Farbgebung bei der Behälterausführung vermieden werden.

Die vorgeschlagenen und durchzuführenden erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollen die Eingriffe am Standort des vorhandenen Geländes der Antragstellerin entsprechend den Vorgaben des Thüringer Bilanzierungsmodelles (TMLNU) ausreichend ausgleichen. Die unter Punkt 10 erlassenen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen dazu.

Damit ist festzustellen, dass von der Erweiterung der Stallanlage durch die Biogasanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes ausgehen und das Vorhaben keine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes hervorruft.

Die übrigen von der Gemeinde vorgebrachten Einwände wurden gleichwohl durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Diese Prüfung kam zu folgendem Ergebnis:

#### Begründung zu 1) – fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Als Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung zur Tierhaltungsanlage durch eine Erweiterung mit dem Anlagenteil – Biogasanlage mit BHKW-Anlage und Gasspeicherung, jedoch keine Tierplatzenerweiterung beantragt.

Die Tierhaltungsanlage der Antragstellerin, der Fa. Qualitätsschwein Zimmernsupra, ist der Ziffer 7.1.7.1 (G,E) i.V.m 7.1.8.2 (V), die Biogasanlage als weiterer Anlagenteil Ziffer 1.2.2.2 (V) und Ziffer 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet. Die Zuordnungen ergeben sich aus den im Anhang 1 zur 4. BImSchV genannten maßgebenden Leistungsgrenzen bzw. Anlagengrößen.

Aufgrund der gemischten Schweineplätze (Mastschweine, Sauen, Ferkel) unterlag die Tierhaltungsanlage bereits mit einer Tierplatzzahl von 2790 TPL (415,6 GV) einer UVP-Pflicht.

Laut Altanlagenanzeige nach § 67a BImSchG vom 28.05.1991 bestanden diese Tierplätze bereits. Das UVPG besagt jedoch nicht, dass für eine bestehende UVP-pflichtige Altanlage, für die bisher keine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachzuholen ist.

Mit Änderungsgenehmigung unter 122/06 vom 18.04.2007 erfolgte lediglich die Genehmigung von zwei zusätzlichen Güllebecken unter Beibehaltung der 2790 Tierplätze. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG durchgeführt.

Mit dem Antrag unter 37/12 und Bescheid vom 04.07.2014 wurde eine Erweiterung der Mastschweineplätze (MSP) von 1200 MSP auf 2454 MSP vorgesehen und eine Beibehaltung der Platzaufteilung von Sauen- und Ferkelplätzen, womit sich eine Gesamt tierplatzzahl inklusiv eigenerzeugter Ferkel von gesamt 4044 TPL (473,12 GVE) ergab. Auch in diesem Verfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 3e i.V.m. § 3c UVPG durchgeführt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP bestand auch bei dieser Änderung nicht. Dies ist gem. § 3e Abs. 1 Nr. 1 nur dann der Fall, wenn die Änderung selbst die Größen- oder Leistungswerte, die im Anhang 1 zum UVPG genannt sind, überschreitet. Dieser Sachverhalt war auch hier nicht gegeben. Die mit Bescheid 37/12 genehmigte Erhöhung der Mastschweineplätze erreicht nicht die maßgebende Schwelle von 3000 Plätzen und nicht die Schwelle von 900 Sauenplätzen, die im Anhang 1 zum UVPG genannt sind.

Mit dem nunmehr vorliegenden Antrag ist eine Erweiterung durch das Anlagenteil Biogasanlage mit Verbrennungsmotorenanlage und Gasspeicher über Fermenter und Nachgärer vorgesehen. Die Anlagenteile zur Biogasanlage unterliegen einer Standortbezogenen Vorprüfung nach Wortlaut zum UVPG.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen vom 11.12.2013, ergänzt am 18.02.2014 zu den Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend Anhang 2 zum UVPG konnte die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung des Umweltamtes des Landkreises Gotha zur Feststellung kommen, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb voraussichtlich keine erheblichen

umweltrelevanten Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten sind.

Aufgrund des üblichen landwirtschaftlichen Betriebes, regelmäßiger Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist ein Havariefall unwahrscheinlich.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch den Vorhabensträger lassen die Schlussfolgerung zu, dass offensichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind (Aktenvermerk vom 25.03.2014).

Die Gemeinde hat folglich richtig erkannt, dass für die Tierhaltungsanlage der Antragstellerin am Standort Zimmernsupra bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat. Hierzu bestand jedoch trotz der insgesamt genehmigten Tierplatzzahl von 4044 Tierplätzen nach den Regelungen des UVPG bisher keine Notwendigkeit.

#### Begründung zu 2) – zu kurze Beteiligungsfrist

Mit Schreiben und Fax vom 25.03.2014 der verfahrensführenden Behörde im Thüringer Landesverwaltungsamt wurde die Verwaltungsgemeinde „Nesseaue“ Friemar/ Gemeinde Zimmernsupra zur Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens ersucht und über dem Postweg sodann Antragsunterlagen (Ausfertigung 3) mit Immissionsprognose und Bauunterlagen zugesendet.

Damit war ab 25.03.2014 das geplante Vorhaben unter Nr. 49/13 in der VG „Nesseaue“ Friemar bekannt. Im o.g. Beteiligungsschreiben wurde auf die Zwei-Monatsfrist laut Baugesetzbuch (BauGB) zum Einvernehmen verwiesen.

Mit Beschluss vom 23.05.2014 unter Beschluss-Nr. 194-51/2014 wurde fristgerecht die Versagung mitgeteilt und mit Schreiben vom 28.05.2014 begründet.

#### Begründung zu 3) – geänderter Hauptzweck der Anlage

Entgegen der Vermutung der Gemeinde besteht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde der Hauptzweck des Unternehmens weiterhin in der Tierhaltung und nicht in der Energieerzeugung. Dies ergibt sich bereits mit Blick auf die Dimension der beantragten Biogasanlage, die für sich genommen auf Grund der geringen Anlagengröße nicht einmal dem Anhang 1 der 4. BImSchV unterfällt. Es ist einem Unternehmer freigestellt für sein Unternehmen, hier im Haupterwerb Tierhaltungsbetrieb, auch einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage zu stellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 (1) BImSchG werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mit Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha vom 14.05.2014 wurde das Vorhaben zur Errichtung einer Biogasanlage am Standort der Tierhaltungsanlage Zimmernsupra als begünstigtes Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB im Außenbereich eingestuft. Die Stellungnahme ging der Gemeinde mit Schreiben vom 17.06.2014 zu.

Die Antragstellerin verfolgt mit dem Antrag auch das Anliegen der Bundesregierung, was sich in dem Erlass des „Erneuerbaren-Energie-Gesetzes-EEG“ vom 25.10.2008 (BGBl. I. S. 2074), zuletzt geändert vom 20. 10.2012 (BGBl. I. S. 2730) widerspiegelt.

Nach § 1 Abs. 1 EEG ist der Zweck des Gesetzes, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Nach § 1 Abs. 2 EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 % sich erhöhen.

Begründung zu 4) – Lärm- und Geruchsbelästigung

Die nächstgelegenen Immissionsorte sind Wohnhäuser westlich IP 1 (Nottleber Tor 57) und nordwestlich IP 2 (Straße des Friedens 63) und nördlich (Erfurter Straße) in 170 m, 180 m und 320 m Entfernung vom Emissionsschwerpunkt des Standortes.

In der in den Antragsunterlagen enthaltenen Immissionsprognose für Geruch vom 25.11.2013 wurde auf Grund der Erweiterung durch die Biogasanlage/Verbrennungsmotorenanlage/Gasspeicherung dargelegt, dass am ersten Immissionsort IP1- Nottlebener Tor 57 eine bewertete Geruchsstundenhäufigkeit von 8,2 % und am IP2- Straße des Friedens 63 eine bewertete Geruchsstundenhäufigkeit von 3,7 % nach der Änderung zu verzeichnen sind.

Damit ist davon auszugehen, dass die Immissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL2008) zum Vorhaben unter Berücksichtigung der Emissionsminderungsmaßnahmen (Abdeckung vorhandener Gülleläger mit künstlichen Schwimmkörpern-Hexa-Cover-Elemente mit 90%-iger Geruchsminderung, Abdeckung von Fermenter und nachgerüsteter Nachgärer mit Doppelfoliendach, Geruchsminderung 100 %) sicher eingehalten und unterschritten werden.

Auf den relevanten Beurteilungsflächen (250 m x 250 m) und den Beurteilungspunkten (50 m x 50 m) der nächstgelegenen Wohnbebauung liegen die Geruchsstundenhäufigkeiten deutlich unter 10 % (für Dorfgebiete können 15 % zulässig sein).

Positiv wird sich auch der Einfluss der noch zu errichtenden Biofilteranlage am bestehenden Stall 5, der u.a zur Herrichtung von 1254 Schweine-Vormastplätzen mit Bescheid 37/12 vom 04.07.2014 genehmigt wurde, auswirken.

Die Immissionsprognose wurde zusätzlich durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena geprüft (Stellungnahme vom 21.08.2014).

Lärmbelästigungen können aufgrund von vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Schallpegel- Immissionsanteile liegen unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte, mit tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) für Dorfgebiete am maßgebenden Immissionsort. Positiv wirkt sich die Installation von Schalldämpfern an der BHKW-Anlage aus. Anlagenbedingter Liefer- und Transportverkehr ist zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht gestattet. Unter der Nebenbestimmung 2.35 wurde ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel – Immissionsanteile für die Nachtzeit gefordert.

Begründung zu 5)

Weiterhin werden eine Gewässerverunreinigung im Falle einer Havarie durch austretende Gülle an den Güllebehältern, fehlender Versicherungsschutznachweis gegen Umweltschäden, Folgen einer möglichen Insolvenz befürchtet.

*Im Einzelnen*

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorbehalts- und Schutzgebieten. Westlich der Anlage fließt in ca. 80 m Entfernung der „Flachsrostgraben“ als Oberflächengewässer.

Zu Befürchtungen einer Havarie stellt der Gesetzgeber die Betreiberpflichten nach § 5 (1) BImSchG eindeutig klar, womit genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Aufgrund des üblichen landwirtschaftlichen Betriebes, regelmäßiger Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist ein Havariefall unwahrscheinlich.

Flächendrainage und Leckageerkennung unter den Behältern werden von einer Fachfirma ausgeführt.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch den Vorhabensträger entsprechend dem Stand der Technik lassen die Schlussfolgerung zu, dass offensichtlich

erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind. Die unter Punkt 8 erlassenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen und deren Umsetzung dienen dazu, den Gewässerschutz abzusichern.

Eine bereits mit Bescheid 37/12 und in diesem Änderungsbescheid gestellte Forderung zu einer Baulasteintragung bei der unteren Baubehörde hinsichtlich Rückbauverpflichtung ist umzusetzen. Danach ist nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch Baulast oder in anderer Weise bei der unteren Baubehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sicherzustellen. Damit wird der Befürchtung der Gemeinde bzgl. unabsehbarer finanzieller Folgen im Falle einer Insolvenz Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,6,8,11,12,16 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 534) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind 2,0 % der Investitionskosten nach Nr. 2.1.2.3 entsprechend der Anlage (Teil A, Abschnitt 4) der ThürVwKostOMLFUN, jedoch mindestens 6250,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage einschließlich Mehrwertsteuer von 495 000,00 €. Daraus ergab sich eine Gebühr von 9900,00 €. Gemäß § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) werden Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen, hier für die Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG erhoben. Diese Auslagen betragen 460,74 €.

Daraus ergibt sich eine Höhe für Gebühren und Auslagen von 10 360,74 €.

### Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Das betrifft u.a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus §

5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Pkt. 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.

3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 (1) BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der wesentlich geänderten Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
8. Es ist nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch Baulast oder in anderer Weise vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei der unteren Baubehörde sicherzustellen.
9. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Grobe Verunreinigungen sind sofort und ohne Aufforderung zu beseitigen.
10. Für die Einleitung des auf den befestigten Dach- und Freiflächen der Biogasanlage anfallenden Niederschlagswasser in den angrenzenden Graben oder dessen Versickerung auf angrenzenden Flächen ist durch den Betreiber bei der zuständigen unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für die Beurteilung notwendigen Pläne und Unterlagen eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
11. Die Zustimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. zur Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann jederzeit widerrufen werden, wenn die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.
12. Der Gärrest soll als Wirtschaftsdünger stofflich in der Landwirtschaft verwertet werden.

Für das Aufbringen von diesen Stoffen auf landwirtschaftlichen Flächen ist das Landwirtschaftsamt Bad Salzungen für den Landkreis Gotha zuständig. Dabei sind die Vorgaben des Düngemittelrechts zu berücksichtigen.

13. Der Umgang mit tierischen Abfällen unterliegt den Regularien des „Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ (TierNebG) vom 25.01.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1069/2009. Zuständig für den Umgang mit tierischen Abfällen ist das Landwirtschaftsamt Bad Salzungen bzw. das Veterinäramt Gotha.
14. Für gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Abs. 5 KrWG gelten für die Entsorgung besondere Regelungen. Es sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 des Gesetzes v. 24.2.2012 einzuhalten.  
Als Abfallerzeuger ist der Betreiber gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 23 NachwV zur Führung eines Registers verpflichtet.  
Die Zentrale Stelle für die Entsorgung gefährlicher Abfälle mit Sitz im Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar ist zuständige Behörde für den Vollzug der Nachweisverordnung.
15. Im beplanten Bereich befinden sich derzeit keine unbeweglichen Kulturdenkmale, ebenso ist gegenwärtig auch kein Umgebungsbereich eines Kulturdenkmals berührt. Bodendenkmale im betroffenen Bereich sind der unteren Denkmalschutzbehörde nicht bekannt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Angelika Recknagel  
Sachbearbeiterin

Verteiler:

1. Ausfertigung:      Qualitätsschwein Zimmernsupra  
                             Christian Borgmann  
                             Ermstedter Straße 1  
                             99100 Zimmernsupra

Kopien

|     |                                                                                                                        |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 x | VG Nesseaue<br>Gemeinde Zimmernsupra<br>Dr.-Külz-Straße 4<br>99869 Friemar                                             |
| 1 x | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz<br>Regionalinspektion Mittelthüringen<br>Linderbacher Weg 30<br>99099 Erfurt |
|     | Landratsamt Gotha<br>18.-März-Straße 50<br>99867 Gotha                                                                 |
| 1 x | Untere Bauaufsichtsbehörde                                                                                             |
| 1 x | Untere Brand-,Katastrophenschutz- und Rettungsdienstbehörde                                                            |
| 1 x | Untere Immissionsschutzbehörde                                                                                         |
| 1 x | Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde                                                                                  |
| 1 x | Untere Wasserbehörde                                                                                                   |
| 1 x | Untere Naturschutzbehörde                                                                                              |
| 1 x | Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt                                                                             |
| 1 x | Thüringer Landesverwaltungsamt<br>Referat 450- Abwasser                                                                |